

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Sachverständiger: August Rieß.
Gesetz Nr. 2.

Redaktion: Leipzig 1200.
Gesetz Nr. 2.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 297.

Mittwoch, 24. Dezember 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends & für mittags bis zum Abend am Sonn- und Feiertag. Sonntags, gegen Voranzeigungszeit, 1,00 Mark ohne Aufzählebühne, bei Abholung am Postbüro vierpfenniglich 8,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 8 Uhr vormittags einzugeben und ihr voran zu bezahlen, eine Gebühr für das Erstellen an bestimmten Tagen und Wöchen wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite, 8 mm hohe Gründheitsreihe (7 Blätter) 40 Pf., Zeitungspreis 40 Pf., zeitraubender und abellarischer Preis 40 Pf., Kursbuch, Nachrichten- und Vermittelungsdrucke 20 Pf. Sechs Tafeln. Gewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt durch Masse eingezogen werden und soer vor Fülltrage gelegt. Kontakt groß, Zahlungs- und Erfüllungsart: Riesa. Verschuldige Unterhaltungsablage: Gröba an der Elbe. — Zur Halle höherer Gewalt — Riesa oder sonstiger irgendwelche Störungen des Betriebes der Brüder, der Dieranten oder der Verbrauchungsunternehmungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Belastung aber auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Verlagsstelle: Poststraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Aufnahme der Getreide- und Mehlbänke in Mühlern und Bäckereien sowie bei Mehlhändlern und Getreideausländern betreffend.

Alle Mühlen, Bäckereien, Mehlhändler und Getreideausländer erhalten Ausscheidung, über die mit Beginn des 1. Januar 1920 vorhandenen Befunde an 1. Roggen, 2. Weizen, 3. Gerste, 4. Roggengemüll, 5. Weizenmehl feststellend bis zum 31. Januar 1920 unter Kenntnung des ihnen noch besonderd angehenden Formulars Anträge an die Amtshauptmannschaft an erläutern.

Etwas für Rechnung Dritter eingesetzte Befunde sind nicht vom Lagerhalter, sondern vom Eigentümer mit anzugeben. Nicht mit anzugeben sind 1. die in Mühlern vorhandenen Selbstvergörferröre, 2. die in Mühlern vorhandenen eingesetzten Befunde.

Zwiderhandlungen werden auf Grund der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 bestraft.

Großenhain, am 22. Dezember 1919.
1708 b.L. Der Kommunalverband.

Ortsvorschriften

Über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit bei Stromabnehmern im Verfassungsgebiete des Elektrizitätsverbands Gröba und der Elektrizitätswerke Riesa, Strebla und Wermendorf.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 9. September 1919 (Sächs. Staatszeitung vom 30. September 1919) wird unter Aufsicht der Ortsvorschriften vom 12. Januar 1918 (Großenhainer Tageblatt vom 13. Januar 1918, Riesoer Tageblatt vom 12. Januar 1918, Radeburger Anzeiger vom 15. Januar 1918) zur Sicherstellung des ungehinderten Betriebs der Elektrizitätswerke und zwecks Erhaltung von Kohlen hiermit folgendes bestimmt:

1. In der Zeit von nachmittags 4 bis abends 8 Uhr ist die Benutzung von Elektromotoren verboten. Im Verfassungsgebiet des Elektrizitätsverbands Gröba ist darüber hinaus auch die Benutzung von Drehmotoren in der Zeit von morgens 5 bis 7 Uhr untersagt.

Am übrigen verbleibt es bezüglich der Regelung des Verbrauchs der Menge von elektrischer Arbeit bei den bisherigen Bestimmungen. Anträge auf anderweitige Regelung sind an den zuständigen Vertrauensmann zu richten. (Vergl. Punkt 15 dieser Vorschriften.)

Der Notfallplan des Elektrizitätsverbands Gröba bleibt bis auf weiteres unverändert erhalten.

2. Renovations- und Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Gesuche sind an den zuständigen Vertrauensmann zu richten.

3. In öffnen Verkaufsstellen, Warenhäusern, Ladengeschäften und dergl. ist die Verwendung von elektrischem Licht nur von vormittags 9 bis abends 8 Uhr auszulassen.

Für Verkaufsstellen von Lebensmitteln und Nahrung als Hauptgeschäftsweise, sowie Fleischgeschäfte ist die Verwendung von elektrischem Licht von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends ausdrücklich erlaubt.

Apotheken unterliegen einer solchen Begrenzung nicht.

Sicherheitslinienbeleuchtung für Verkaufsräume darf außerhalb der für die Verwendung von Elektrizität zulässigen Zeit nur mit Genehmigung des zuständigen Vertrauensmannes erfolgen.

Bei seinem bei vorbeschriebenen Lichtverbraucher darf die verwendete Elektrizitätsmenge 50 vom Hundert der in dem entsprechenden Monat des Jahres 1918 verwendeten Menge an elektrischer Arbeit übersteigen.

4. Für Zwecke von gewerblichen Betrieben jeder Art, Gasthauswirtschaften, Konfiserien, Kaffeeunternehmungen und Verköstungsstätten anderer Art, insbesondere auch für solche zur Abhaltung von Tanzfestlichkeiten einschließlich der Vereinsbälle, Familienfeste und Tanzstunden, sowie für alle Veranstaltungen in geschlossenen Gesellschaften (Kinos, Klubs) darf elektrisches Licht nur in Höhe von 35 vom Hundert der im entsprechenden Monat des Jahres 1918 verwendeten Menge an elektrischem Licht entnommen werden.

5. In Theater- und Lichtspielhäusern darf Elektrizität nicht nach 10 Uhr abends und an Wochenenden nicht vor 8 Uhr nachmittags für Vorstellungen und Vorführungen zwecks verwendet werden. Der Verbrauch an elektrischer Arbeit darf 35 vom Hundert des monatlichen Durchschnittsverbrauches in dem entsprechenden Vierteljahr des Jahres 1918 nicht übersteigen.

6. Schaufenster-Neckame- und Außenbeleuchtungen sind verboten.

7. In Wohn- und Schlafzimmern jeder Art dürfen für den einzelnen Raum nur Glühlampen verwendet werden, die nicht mehr als insgesamt 50 Kerzen Leuchtkraft besitzen, oder Halbwattlampen bis zu 100 Kerzen. Die Verwendung von Kohlenfadenglühlampen ist verboten.

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, den 24. Dezember 1919.

* Ursprüngliche Gasabgabe. Seitens des Rates wird uns mitgeteilt, daß infolge nicht rechtzeitigen Eintretens der Kohlenaufläufen heute abend die Gasabgabe unglücklich sein, möglicherweise sogar eingestellt werden wird. Es wird alles getrieben, um das letztere zu vermeiden. Die Verlässlichkeit des Gases kann allerdings heute leider nicht ganz einwandfrei sein.

* Personenausverkehr. Von den an Sonntagen ausnahmslos dem Arbeiter- und Beamtenverkehr dienenden Bäume fallen aus:

am 25. Dezember 1919
8. 403 Riesa-Dresden, ab Riesa 6,49
• 464 Riesa-Döbeln, " 6,44
• 3484 Riesa-Döbeln, " 6,53
• 3488 Döbeln-Riesa, an 8,28

und am 26. Dezember 1919
8. 464 Riesa-Döbeln, ab Riesa 6,44.

Die Personabfertigung von Riesa - Elsterwerda im 5.7317, ab Riesa 5,41 abends, fällt vom 25. bis mit 28. Dezember 1919 aus.

* Der Elektrizitätsverband Gröba erhielt von der Lauchhammer-U.G. nachfolgende Telegrame: Am 20. 3rd nachm. Durch zeitigen Ausfall unserer mehrere hundert Grubenarbeiter und bedorftende Feiertage und Feierlichkeiten wird kommende Woche Förderung folglich auch Stromerzeugung sehr aufdringend; können diese Woche nur Strom für Licht abgeben. Industrie ist abzuschalten. Elsenwerk! — Am 23. 3rd nachm. Da Kohlenförderung auch am Sonnabend wahrscheinlich ausfällt, ist verfügte Stromeinrichtung auch über Montag 29. auszudecken. Elsenwerk! — Der Elektrizitätsverband Gröba erzielt die landwirtschaftlichen Betriebe um sparsamsten Licht- und Kraftverbrauch.

* Tarifvertrag. Der zwischen dem Arbeitgeber-Kontorverband für Riesa und Umgegend, der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände, Ortsaussch. Riesa, i

dem Gewerkschaftsbund laufmännischer Angestelltenverbände und dem Gewerkschaftsbund der Angestellten am 11. Oktober 1919 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Gehalts- und Entlohnungsbedingungen der laufmännischen Angestellten und Belegschaft wird für die Gewerbe und den Handel, ausdrücklich des Handgewerbes gemäß § 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) für den Amtsgerichtsbezirk Riesa für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbundlichkeit beginnt mit dem 1. November 1919. Arbeitsverträge in Handels- und Industriezweigen, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind, fallen nicht unter die allgemeine Verbundlichkeit. — Der Tarifvertrag hat nunmehr auch Wirkung für die Arbeitgeber, die dem Arbeitgeberverbund nicht angehören.

* Am heiligen Abend. Nun ist er da, der heilige Abend, auf den die Kinderherzen schon lange erwartungsvoll harrten. Die Eltern haben sich aufzusetzen und mit strahlenden Augen schauen die Kinder auf all den Glanz, der von dem einfachen Weihnachtsbaum ausgeht. Groß und klein stehen im Raum eines wunder-sommer-Schmuckszaubers; eines freut sich der Freude des andern. Die Alten fühlen sich unter dem Weihnachtsbaum mit seinen immergrünen Hoffnungsträumen von neuer Zuversicht gehoben. Und wie weiter sich den Jungen das Herz, wie leuchtet ihnen das Weihnachtslicht auf das ganze, noch in der Zukunft liegende Leben! — Hörest du die leisen Stimmen — Aus den bunten Kerzen dringen? — Schauft auch du den stillen Engel — Mit den reinen, weißen Schwingen? — Grüßt auch dich mit Märchenaugen — Deine Kindheit aus dem Baume? — Vida Cuckoo hat diese poetischen Fragen aufgeworfen. Wohl dem, der am heiligen Abend eine rechte Antmort geben kann! Eine weibwolle Seite ist es, am heiligen Abend, die sich die Nacht hereinlässt, zur Christuskirche ins Gotteshaus zu gehen. Auch hier wieder einem feindlich die Christbäume zu. Still und andächtig läuft man der evangelischen Verklärung vom Heilandskreuz, und man gummigt's an. Und dabei?

Wenn der erste Jubel sich ein wenig gelegt hat, dann nehmen sie sich wohl in der Hand, treten wieder an den Weihnachtsbaum, und es erklingt die liebe, traurige Melodie, die wie ein herzliches Dankgesang emporsteigt: Stille Nacht, heilige Nacht! — Möge allen ein geeignetes Weihnachtsfest beschieden sein.

* Wohltätigkeitsverein. Der Wohltätigkeitsverein Riesa vom Wohltätigkeitsverein "Sächs. Freischule" wendet sich im Anzeigentext Mr. mit der Bitte an die Bevölkerung, die Wohltätigkeitsarbeit des Vereins zu erneben. Er beantragt zur Förderung der Jugendpflege ein ständiges Kinder-Erholungsheim zu errichten, wozu er reichlicher Geldmittel und alle möglicher Unterstüzung als bisher bedarf. Die Mitgliedschaft gewährt als Gegenleistung Vergünstigungen, die in der Einzelnen näher bezeichnet sind. Vereine können gegen Zahlung eines jährlichen Beitrages von 10 Pf. als körperlich-festes Mitglied beitreten. Der Verein wird in den nächsten Tagen zur Werbung von Mitgliedern eine Liste in Umlauf legen und hofft, in allen Kreisen offene Herzen zu finden.

* Der Verein der Klein- und Mittelzentner, Ortsgruppe Riesa, teilt uns mit, daß das Eintrittsgebot des Vereins auch für die mittleren Renten Größen gebahnt hat. Nach § 15 Nr. 7 sind bei Abgabepflichtigen mit einem steuerbaren Vermögen von nicht mehr als 150.000 Mark, die keinen Anspruch auf Pension oder Hinterbliebenenfürsorge haben, abzuziehen: a) im Alter von 45 bis 60 Jahren 1/2, und b) im Alter über 60 Jahren 1/3, des steuerbaren Vermögens bis zu 150.000 Mark. Für das überschreitende Vermögen bis zu weiteren 50.000 Mark ist zu a) 1/2 und zu b) 1/3 abzuziehen. Diese Vergünstigung tritt nicht ein, wenn gemäß § 25, Abs. 1 die ganze Abgabe annulliert wird.

* Die Hilfsaktion für Wien. Die Reichsregierung hat jetzt die Ausführungsbestimmungen für die Hilfsaktion für Wien erlassen. Bekanntlich hatte die Nationalversammlung beschlossen, daß die für die Verzweigungsberichtige Bevölkerung festgesetzte Reklamation währ-